

Zeitschrift: Das Werk : Architektur und Kunst = L'oeuvre : architecture et art
Band: 23 (1936)
Heft: 3

Werbung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Die schöne Linie

und die Präzision des beliebten schweizerischen Telephonapparates sind für unsere Erzeugnisse kennzeichnend.

Die Herstellung von Telephonen für jeden Zweck: Telephonzentralen für Hand- oder automatischen Betrieb, Linienwähler, Selektoren, Bahntelephone usw. ist unsere Spezialität.

Verlangen Sie stets auch ein Angebot von der grössten und ältesten schweizerischen Telefonfabrik, der

HASLER AG • BERN

Telephon 64

dete deshalb Nr. 47 als maßstäblich beste Zweiergruppe den Ausgangspunkt der Beurteilung. Maßstäblich und künstlerisch weist auch der Entwurf Nr. 10 als Einzelfiguren gute Qualitäten auf; er kommt daher in Kombination ebenfalls für eine Gruppe für die Ausführung in Betracht.»

Zur zweiten Aufgabe (Standort C des Planes):

«Weniger günstig fiel die Lösung für den dritten Standort aus. Hier vermochte keine Arbeit in dem Sinne zu befriedigen, dass sie zur Ausführung empfohlen werden kann. Es ergab sich für die Jury die einzige Möglichkeit, dem Stadtrat zu empfehlen, die nach ihrer Auffassung qualitativ Bestausgewiesenen zu einer neuen Konkurrenz einzuladen. Gemäss Vorschlag der Jury sollen jedem Teilnehmer dieser Konkurrenz die Materialkosten u. a. mit Fr. 150.— vergütet werden. Die vorstehend angeführten Preisträger, mit Ausnahme der ersten Gruppe, sollen deshalb eingeladen werden, diese Aufgabe wiederum zu bearbeiten.»

II. Der SWB dringt auf korrekte Durchführung öffentlicher Wettbewerbe.

Die Ortsgruppe Zürich des Schweiz. Werkbundes übergab unterm 15. Februar den Herren Preisrichtern sowie der Presse folgende Stellungnahme:

«Die Ortsgruppe Zürich des Schweiz. Werkbundes SWB hat am 12. Februar die ausgestellten Wettbewerbsarbeiten im Kunstgewerbemuseum Zürich gemeinsam besichtigt. Sie hat dabei feststellen müssen, dass das Preisgericht die Ausschreibungsbedingungen nicht mit der wünschenswerten Genauigkeit handhabte, was nicht unwidersprochen bleiben darf, denn jede Wettbewerbsausschreibung ist ein auf Treu und Glauben beruhender Vertrag zwischen der Ausschreibungsbehörde und den Teilnehmern. Wenn sich die Teilnehmer durch ihre Teilnahme von vornherein verpflichten, den Spruch des Preisgerichtes anzuerkennen, so bezieht sich das allein auf dessen Qualitätsurteil, und das Preisgericht ist seinerseits dazu verpflichtet, die Arbeiten nach denjenigen Gesichtspunkten zu beurteilen, die es selbst im Ausschreibungsprogramm zum voraus festgelegt hat.

Im vorliegenden Fall ist das Preisgericht durch den Gesamteindruck der eingelaufenen Arbeiten zur Ueberzeugung gekommen, dass nur eine Zweiergruppe, nicht aber eine Einzelfigur den an der Wand des Sportgebäudes vorgesehenen Platz zu füllen vermag. In dieser Erkenntnis hätten entweder solche Einsendungen an erster Stelle prämiert werden müssen, die diese Forderung erfüllen, oder die Forderung nach einer Zweiergruppe hätte im Programm eines zweiten engern Wettbewerbes aufgenommen werden können, falls im ersten überhaupt keine solchen Arbeiten, oder keine genügend guten vorhanden gewesen wären. Das Preisgericht hat dagegen einen, wie wir glauben, durchaus unzulässigen Weg beschritten: es hat eine Zweiergruppe, die vom entwerfenden Bildhauer gar nicht für die Aufstellung am Gebäude, sondern für die Aufstellung am Ende des Sportplatzes vorgesehen war, im Hinblick auf die Aufstellung am Gebäude im ersten Rang prämiert, und diesem ersten Akt unzulässiger Willkür den zweiten folgen lassen, in-

dem es von sich aus zwei Figuren eines andern Wettbewerbsteilnehmers, die für die getrennte Aufstellung vorgesehen waren, von sich aus zu einer Zweiergruppe zusammengestellt und als solche prämiert hat.

Wir bedauern, dass das Preisgericht das ihm von der ausschreibenden Behörde und von den Wettbewerbsteilnehmern entgegengebrachte Vertrauen durch diese Eigenmächtigkeiten verletzt hat, die nicht verfehlen werden, das Vertrauen auf die korrekte Durchführung künftiger Wettbewerbe aufs schwerste zu erschüttern.

Der Vorstand der Ortsgruppe Zürich des SWB.»

III. Zur Aufgabe selbst.

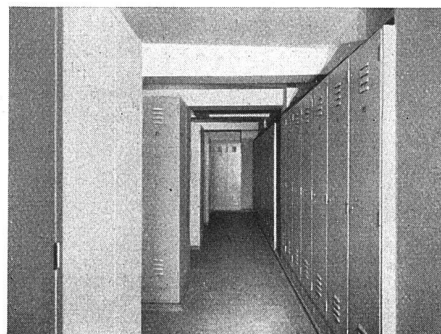
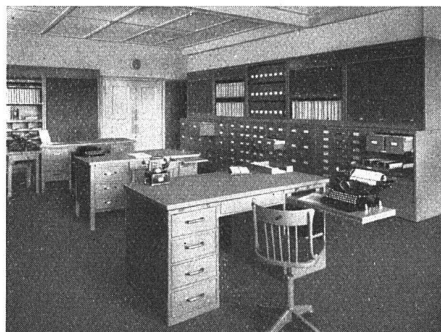
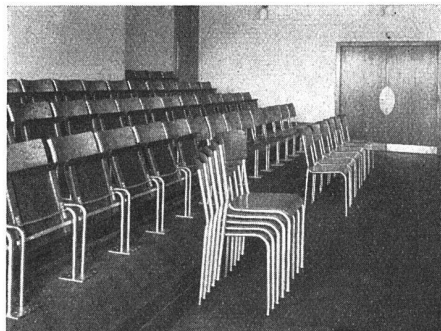
Zum Vorschlag, Figuren vor den Wandflächen der Aussenflügel des Sportgebäudes aufzustellen, ist nichts zu erinnern. Diese Idee ist gut und richtig, nur muss man daran denken, dass die beiden Standorte 90 m voneinander entfernt sind, d. h. beide Gruppen sind selbständige Einheiten, sie müssen gar nicht vom gleichen Bildhauer sein und «Pendant» bilden, denn sie treten nur aus sehr grosser Entfernung als gleichgeordnete Akzente in Erscheinung, ein Standpunkt, auf den sich auch die Jury stellte. Figuren, die aufeinander Bezug nehmen, etwa Ballspieler, die sich den Ball zuwerfen, wie ein Projektverfasser vorschlug, sind hier Unsinn.

Ueber den Standort C, in der Mitte der westlichen Rundung der Sportanlage, schreibt der Preisgerichtsbericht: «Hier vermochte keine Arbeit in dem Sinne zu befriedigen, dass sie zur Ausführung empfohlen werden kann.» Und deshalb wird hierfür unter den bestqualifizierten Teilnehmern ein neuer Wettbewerb ausgeschrieben.

Man hätte sich das Versagen der für diese Aufgabe eingelaufenen Entwürfe aber genauer überlegen sollen: Es ist kein Zufall, dass hier kein Entwurf befriedigt, sondern es beweist, dass diese Aufgabe falsch gestellt ist. An diesen Punkt gehört nämlich überhaupt keine Plastik. Wieder einmal, wie so oft, hat sich dem entwerfenden Architekten das schöne und bequeme Schema des klassischen Fürstenparks zwischen die neu gestellte Aufgabe und ihre Lösung gedrängt. In einem solchen Park gibt es Rasenparterres, um die man gemächlich herumspaziert — mal rechtsrum, mal linksrum — es sind festliche Räume, die man dadurch adelt, dass man in ihren Kardinalpunkten: der Mitte, den Seitenmitten und den vier Ecken, Statuen und Vasen aufstellt. Diese Aufstellung ist dort absolut richtig.

Aber eine Sportbahn? Das ist etwas ganz anderes als das Rasenparterre eines Parkes, dem es nur im Grundriss auf dem Papier ähnlich sieht. Das ist eine Bewegungsbahn, die im Lauf durchheilt wird, für sie ist die Mitte der Schmalseite kein Fixpunkt, keine Stelle, die durch irgend etwas auszuzeichnen wäre. Die einzigen Kardinalpunkte einer Rennbahn sind Start und Ziel, hier, wenn

Biola Stahl möbel



Bigler, Spichiger & Cie. A-G. Biglen (Bern)